

**Satzung
der
KWS SAAT SE**

Rechtsform; Firma und Sitz der Gesellschaft

§ 1

- 1.1 Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).
- 1.2 Die Gesellschaft führt die Firma

KWS SAAT SE

- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Einbeck.

Gegenstand des Unternehmens

§ 2

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Züchtung, die Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, die Erzeugung und der Vertrieb von Saatgut, der Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und der Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, die Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, die Fertigung und der Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie die Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.
- 2.2 Die Gesellschaft kann Betriebsanlagen und landwirtschaftliche Betriebe auf eigenen und/oder gepachteten Flächen unterhalten.
- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Betriebsteile und/oder Geschäftsbereiche auszugliedern, zu veräußern, auf Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen zu übertragen und sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Konzern-Holdinggesellschaft zu beschränken.
- 2.4 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, im Rahmen ihres satzungsmäßigen Gegenstandes Unternehmen jeder Art und jeder Rechtsform gründen und sich an solchen beteiligen sowie Unternehmensverträge jeder Art eingehen.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Das Grundkapital beträgt €19.800.000 und ist in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Das Grundkapital ist in Höhe von €19.800.000,00 erbracht worden durch die Umwandlung der KWS SAAT AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE).

Bekanntmachungen und Informationen

§ 4

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- 4.2 Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

Dualistisches System; Organe der Gesellschaft

§ 5

- 5.1 Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- 5.2 Organe der Gesellschaft sind:
 - 1. der Vorstand
 - 2. der Aufsichtsrat
 - 3. die Hauptversammlung

Vorstand

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

§ 7

- 7.1 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.2 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- 7.3 Der Vorstand bedarf für die Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festlegung des Jahresbudgets einschließlich der Investitions-, Finanz- und Personalplanung für die KWS Gruppe,
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Anlagevermögen, insbesondere von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird und diese Maßnahme nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen ist,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, soweit hierbei ein vom Aufsichtsrat festzulegender Wert überschritten wird,

- d) Emission von Anleihen und Aufnahme langfristiger Kredite, soweit diese nicht in der genehmigten Investitions- oder Finanzplanung konkret vorgesehen sind,
 - e) Abschluss und Änderungen von Verträgen, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen.
- 7.4 Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass über die in vorstehendem Absatz 3 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften oder Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.

Aufsichtsrat

§ 8

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- 8.2 Vier Mitglieder werden von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt (Anteilseignervertreter). Zwei Mitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer gewählt; die Hauptversammlung ist dabei an die Vorschläge der Arbeitnehmer gebunden (Arbeitnehmervertreter). Sieht eine nach Maßgabe des SE-Beteiligungsgesetzes (SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ein abweichendes Bestellungsverfahren für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vor, werden die Arbeitnehmervertreter gemäß dem vereinbarten Verfahren bestellt.
- 8.3 Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Hiervon abweichend erfolgt die Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE für das Geschäftsjahr 2016/2017 beschließt. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt jedoch in jedem Fall längstens für sechs Jahre. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 8.4 Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.5 Für jeden Anteilseignervertreter kann ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Für Arbeitnehmervertreter gelten die gesetzlichen bzw. die hierzu in einer Vereinbarung gemäß vorstehendem Absatz 2 Satz 2 getroffenen Regelungen. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- 8.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederzulegen.
- 8.7 Zu Anteilseignervertretern des ersten Aufsichtsrats der Gesellschaft werden für die in vorstehendem Absatz 3 festgelegte Amtszeit des ersten Aufsichtsrats bestellt:
- Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting, Einbeck, Agrarbiologe/Ökonom, Vorsitzender des Aufsichtsrats der KWS SAAT AG, Einbeck,
 - Dr. Arend Oetker, Berlin, Kaufmann, Geschäftsführender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Dr. Arend Oetker Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH & Co., Berlin,

- Hubertus von Baumbach, Ingelheim am Rhein, Kaufmann, Mitglied der Unternehmensleitung der Boehringer Ingelheim, Ingelheim am Rhein, und
- Cathrina Claas-Mühlhäuser, Frankfurt am Main, Kauffrau, Vorsitzende des Aufsichtsrats der CLAAS KGaA mbH, Harsewinkel.

§ 9

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit ohne Verzug nach seiner Einsetzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter gewählt, so bestimmt der Aufsichtsrat für den Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden dessen Vertreter. Der Stellvertreter hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, dessen Rechte und Pflichten.
- 9.2 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, soweit nicht eine solche Übertragung gesetzlich ausgeschlossen ist.

§ 10

- 10.1 Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann jederzeit den Aufsichtsrat zu einer Sitzung einberufen.
- 10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 11

- 11.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst, in denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, den Vorsitz führt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- 11.2 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.
- 11.3 Beschlussfassungen des Aufsichtsrats erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu.

§ 12

- 12.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit jährlich eine feste Vergütung von € 28.000,00.
- 12.2 Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit jährlich eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Vergütung in Höhe von € 400,00 für jede volle € 0,10, um den der Durchschnitt des Jahresüberschusses pro Aktie vor Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern gemäß Konzernabschluss des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, sowie den beiden vorherigen Geschäftsjahren den Betrag von € 4,00 übersteigt. Der Betrag kann jedoch maximal die Höhe der in Absatz 1 genannten festen Vergütung erreichen.
- 12.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der in Absatz 1 und 2 genannten Vergütung. Damit ist auch ihre Mitwirkung in den Ausschüssen des Aufsichtsrats abgegolten.
- 12.4 Mitglieder des Präsidialausschusses des Aufsichtsrats erhalten jährlich eine zusätzliche feste Vergütung von je € 5.000,00 und Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats von je € 10.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält stattdessen jährlich eine zusätzliche feste Vergütung von € 25.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit in Ausschüssen keine zusätzliche Vergütung.
- 12.5 Besteht die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in einem Ausschuss bzw. das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter des Aufsichtsrats oder Vorsitzender eines Ausschusses nur während eines Teils des Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als das Kalenderjahr, wird die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 4 nur zeitanteilig gewährt.
- 12.6 Die feste Vergütung ist jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres, die erfolgsorientierte Vergütung ist jeweils nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.
- 12.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf die Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- 12.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung in angemessenem Umfang zu marktconformen Bedingungen auf Kosten der Gesellschaft abzuschließen.

Hauptversammlung

§ 13

- 13.1 Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, welche durch den Vorstand oder Aufsichtsrat oder die sonstigen hierzu nach Gesetz oder Satzung befugten Personen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.
- 13.2 Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- 13.3 Die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 14

In gleicher Weise sind außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen.

§ 15

- 15.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen.
- 15.2 Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.
- 15.3 Im Übrigen ist in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen sind.

§ 16

In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

§ 17

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder ein mit seiner Vertretung beauftragtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

- 18.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Für Satzungsänderungen genügt, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- 18.2 Der Vorsitzende bestimmt die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Rücklage

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§ 20

- 20.1 Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Hauptversammlung, wenn der Aufsichtsrat ihn nicht gebilligt hat oder Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen.
- 20.2 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auch einen größeren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- 20.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien auch abweichend von § 60 Abs. 2 des AktG festgesetzt werden.

§ 21

- 21.1 Es wird eine gesetzliche Rücklage in Höhe von einem Viertel des Grundkapitals gebildet. In sie ist der zwanzigste Teil des um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses so lange einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB zusammen ein Viertel des Grundkapitals erreichen.
- 21.2 Im Übrigen findet § 150 AktG auf die gesetzliche Rücklage Anwendung.

§ 22

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Umwandlungskosten

§ 23

Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung der KWS SAAT AG in eine SE verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von €2.000.000,00, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, die Kosten des Mitarbeiter-Beteiligungsverfahrens und des besonderen Verhandlungsgremiums, die Kosten der Prüfung der Umwandlung, die Kosten der Veröffentlichung sowie Rechts- und sonstige Beratungskosten.

Salvatorische Klausel

§ 24

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.